

kann, während die gewöhnliche Petroleumlampe, wenn sie gut funktionieren soll, des teuersten amerikanischen Petroleums bedarf. Ein Vorzug ist es ferner, daß der Docht wöchentlich höchstens zweimal geputzt zu werden braucht, während bei anderen Glühlampen auf das Dochtputzen ganz besondere Sorgfalt gelegt werden muß, damit auch nicht das kleinste Fusselchen absteht, das sofort eine weiße, den Strumpf anrußende Flammenspitze verursacht usw. —

Wir danken Herrn Orth für diesen zweifellos vielen Kollegen interessanten Hinweis.

Karatgewicht oder Grammgewicht.

Der Verband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede beantragte, daß den mit Edelsteinen und Perlen Handel treibenden die Benutzung des Karatgewichts gestattet werde. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt: „Edelsteine und Perlen werden im Gebiete des Deutschen Reiches nicht hervorgebracht (die Flußperlenfischerei kommt nicht mehr in Betracht.) Bei dem Einkauf vollständig auf das Ausland angewiesen, erhält jeder Juwelier oder Händler ausnahmslos diese Ware nach Karaten oder Grain (1 Karat = 4 Grain) zugewogen und ist somit gezwungen, sich des Karatgewichtes beim Nachwiegen zu bedienen. Er kann also für seinen Teil weder auf den Gebrauch von Karatgewichten verzichten, noch ist er imstande, diese, durch Generationen vererbte internationale Gewichtseinheit einfach auszuschalten und an ihre Stelle ein für Edelsteine und Perlen völlig ungebräuchliches Gewicht zu setzen. An den Begriff Karat und seine Bruchteile knüpft sich die Vorstellung von der jeweiligen Größe der Edelsteine und Perlen, ferner die Schätzung des Wertes, darum würde die in langen Jahren mühsam errungene und im notwendigen Verkehr mit dem Auslande unentbehrliche Unterscheidungsfähigkeit mit der Einführung des Grammgewichts verloren gehen. Aus dem eben angeführten Grunde hat die Einführung des Grammgewichts weder in Frankreich noch in Deutschland die Benutzung des Karatgewichtes für Edelsteine und Perlen beeinflussen können, denn das Milligramm (1 Grain = 51,325 Milligramm) ist als Wert- bzw. Gewichtsmesser schon deshalb nicht verwendbar, weil es mit dem Karatgewicht (1 Karat = 205,3 Milligramm), dessen sich die Edelsteine hervorbringenden Länder bedienen, nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Das Wiegen nach Milligramm würde aber weit empfindlichere Wagen verlangen als die bisher benutzten Edelsteinwagen. Die Juweliere wären genötigt, analytische oder Präzisionswagen zu verwenden, und diese würden, weil sie nicht eichungsfähig sind, wiederum von der Polizeibehörde beschlagnahmt, sobald sie sich im Verkaufsort des Juweliers befinden und Bestrafung des letzteren verursachen. Das Publikum kennt für Edelsteine ebenfalls keinen anderen Wertmesser und verlangt beim Einkauf die Angabe des Gewichts nach Karat. Nun ist es zwar infolge gerichtlicher Entscheidung gestattet, in einem nicht zum Geschäftsort gehörigen Raum nach Karat zu wiegen, was im Verkaufsort nach dieser Gewichts- und Wertermittelung verkauft wird, aber es ist unter Strafdrohung untersagt, im Verkaufsraume Gewichte solcher Art aufzubewahren. Daß der hiermit geschaffene Zustand völlig unhaltbar ist, bedarf gewiß nicht erst eines besonderen Hinweises. Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß der bei weitem größte Teil der Edelsteine bereits gefaßt verkauft wird, wie denn überhaupt eine Uebervorteilung des Käufers durch falsches Gewicht bei einem schon in Größe von $\frac{1}{100}$ Karat = zirka 3 Milligramm zur Verwendung kommenden Luxusgegenstand mit Liebhaberwert ausgeschlossen erscheint.“ — Das Uhrmachergewerbe, dessen Angehörige sich mehr und mehr mit dem Vertrieb von Juwelen befassen, hat gleichfalls ein Interesse an dem Erfolge dieses Antrages.

Das Leihhaus in Münster.

Wir werden ersucht, folgendes zu veröffentlichen:

„In Nummer 15 der Leipziger Uhrmacher-Zeitung vorig. Jahres ist in der die Herausgabe einer Denkschrift „betreffend Mißstände im Leihhauswesen“ betreffenden Abhandlung vom Leihhause Münster gesagt, es habe ein Taschenuhrlager im Werte von 60000 Mk. Diese Angabe entspricht nicht den Tatsachen, da es sich höchstens um die Hälfte jenes Wertes bei unserem Lager handeln wird.“

„In Nummer 15 der Leipziger Uhrmacher-Zeitung vorig. Jahres ist in dem Berichte über die Sitzung der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung vom 18. Juli 1904 berichtet, daß ein gewisser Richard Küster aus Köln infolge unlauterer Geschichten beim Versetzen von Waren im Pfandhause zu Münster verhaftet wurde. — Diese Angabe widerspricht den Tatsachen, da im hiesigen Pfandhause niemand, auch nicht Richard Küster aus Köln, verhaftet worden ist. — Küster hat auch beim Versetzen von Waren in unserem Pfandhause keine Unlauterkeit gezeigt, sondern lediglich seine eigenen, laut vorgelegter Quittung von ihm bezahlten Uhren versetzt.“

Münstersche Pfandleihanstalt

Hölscher & Co.

Hierzu bemerken wir, daß die Mitteilung über die Höhe des Uhrenlagerwertes von Herrn Henseler Münster, der Dezernent des Leihhauswesens ist, auf dem Uhrengrossisten-Verbandstage gemacht

wurde. Wir haben keine Ursache gehabt, seinen Angaben Zweifel entgegen zu bringen. Gleichgültig ist es aber ferner, ob der fragliche Küster im oder vor dem Leihhause in Münster verhaftet wurde. Verhaftet wurde er auf alle Fälle und zwar in Münster.

Eine Monumentaluhr

will ein Königsberger Professor für den dortigen Stadverordneten-Sitzungssaal stiften. Zur Erlangung von Entwürfen ist ein Wettbewerb unter in Ostpreußen schaffenden Künstlern und Kunsthandwerkern ausgeschrieben worden. Das Material für die Uhr wird dem Ermessen der Bewerber überlassen, gewünscht wird jedoch hierbei die Verwendung von Bernstein und Silberbeschlägen. Der Gesamtpreis der Uhr mit Zifferblatt, jedoch ohne Uhrwerk soll 7000 Mk. nicht übersteigen. Der Termin für die Einlieferung der Entwürfe ist der 1. März 1905. Zur Verteilung gelangen drei Preise von 500, 300 und 100 Mk. Der Ausschuß behält sich vor, nicht preisgekrönte Entwürfe für je 50 Mk. anzukaufen.

Die „Urania“

das bekannte große Institut für Popularisierung der Naturwissenschaften in Berlin hat eine Unterbilanz von 245000 Mk. Das Kapital wird auf die Hälfte verkleinert

Ein alter Gaunertrick in neuer Aufmachung.

Aufmerksam gemacht wird auf einen unbekanntenen Betrüger, der vor kurzem in Berlin mit Erfolg auftrat. Er bestellte bei einem Juwelier eine Anzahl Uhren und Ketten zur Auswahl nach einer von ihm angegebenen Wohnung. Dort hatte er kurz vorher ein möbliertes Zimmer gemietet, das Eintreffen seines Gepäcks für später in Aussicht gestellt, einen Brief geschrieben und gesagt, er werde Besuch bekommen. Als der Abgesandte des Juweliers erschien, empfing ihn der Fremde in dem soeben gemieteten Zimmer, nahm ihm die Auswahlendung ab, ging damit ins Nebenzimmer und verschwand dann aus der Wohnung. Die erschwindelten Sachen sind eine goldene Herrenremontoiuhr Nr. 44020, eine guillochierte goldene Herrenremontoiuhr Nr. 36792, eine goldene Herrenfassonuhrrkette und eine goldene Herrenpanzeruhrrkette. Der Gauner wird geschildert als 28 bis 30 Jahre alt, mittelgroß, schlank, mit rotblondem Haar und flottem Schnurbart.

Annuaire-Reklame Illustré

ist der Titel eines von der Firma Morel, Reymond & Cie. in Neuchatel herausgegebenen Reklameheftes. Es enthält keinerlei Text, nur Inserate schweizer Firmen, vornehmlich Uhrenfabriken und eine Liste der Grossisten der an die Schweiz angrenzenden Länder, die allerdings sehr viele Fehler aufweist. Die Ausstattung ist eine durchaus ansprechende, der Text der Inserate durchweg nur in französischer Sprache gehalten.

Eine Taschenuhr als Lebensretter im Hererokriege.

Ein Offizier, der den schweren Kampf am Waterberge in Südwestafrika mitgemacht hat, sandte kürzlich seinem in Berlin lebenden Bruder eine Taschenuhr, die ihm dieser beim Auszuge in den Krieg zum Geschenk gemacht hatte. Ein schwarzer Teufel hatte den deutschen Krieger aufs Korn genommen; das Geschöß schlug gegen die Brusttasche und traf die Uhr; hier prallte es ab, nachdem die Kugel die Uhr unten am Scharnier durchbohrt hatte. Auf diese Weise verdankte der Offizier dem Geschenk des Bruders sein Leben. Er hat die zerschossene Uhr jetzt dem Bruder wiedergeschickt und dieser wird sie als teures Andenken an den dritten Pfingstfeiertag dieses Jahres, an dem das Gefecht am Waterberg stattfand, aufbewahren.

Wanderlager oder nicht?

Die Auslegung der Reichsgewerbe-Ordnung bildete seit einigen Jahren eine Streitfrage bezüglich der Geschäftsführung der Brüder Siegfried und Max Rosenau, Kaufleute aus Frankfurt a. M. in Bayreuth. Diese beiden kamen seit einer Reihe von Jahren zur Zeit der Bühnenfestspiele nach Bayreuth, mieteten für 4 Wochen einen Laden und boten außer Altertümern auch Gold- und Silberwaren, Schmucksachen und Bijouterien feil und erzielten dabei einen guten Absatz. Die ansässigen Gewerbetreibenden beschwerten sich hierüber und behaupteten, das Rosenausche Zweiggeschäft sei ein Wanderlager und nach § 56 Ziff. 3 und 11 der Reichsgewerbe-Ordnung seien Gold- und Silberwaren, Schmucksachen und Bijouterien vom Feilhalten im Umherziehen ausgeschlossen. Der Stadtmagistrat stellte sich auf den Standpunkt, daß es sich hier um eine Filiale des Rosenauschen Frankfurter Geschäftes handle, und da die Filiale durch eine eigene Person der Inhaber geführt werde, so könne der Betrieb nicht untersagt werden. Die Kreisregierung aber und das Staatsministerium des Innern waren der gegenteiligen Ansicht und verfügten die Schließung des Geschäftes, weil es als Wanderlager zu betrachten sei. Wieder eine andere Rechtsauffassung hatte die Obersteuerberufungskommission in München, diese erklärte mit Beschluß vom 14. Juni 1902, daß das von den Gebr. Rosenau während der Festspielzeit in Bayreuth betriebene Gewerbe als ein ständiges